

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Edict, wodurch das unterm 6ten November 1755. publicierte Edict, wegen Wiederherstellung der Wochenmärkte in der Stadt Schwerin, und Zulassung fremder Schlachter und Bäcker, erneuert wird : Vom Dato, Schwerin, den 23sten Junii 1762.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1762?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872857492>

Druck Freier  Zugang



1762. 23ten Junii

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

H E R R N

Friederichs,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin, und Raseburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, u.

Edict,

wodurch das unterm 6ten November 1755.

publicirte Edict,

wegen Wiederherstellung der Wochenmärkte in der Stadt
Schwerin, und Zulassung fremder Schlächter und Bäcker,

erneuert wird.

Vom Dato, Schwerin, den 23sten Junii 1762.

Daselbst gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060.(41.)⁴

Handwritten text at the top right corner.

Handwritten text in the upper section, likely a title or address.

Handwritten text below the upper section.

Large, stylized handwritten text, possibly a name or title.

Handwritten text in the middle section.

Handwritten text in the middle section.



Handwritten text in the middle section.

Large, stylized handwritten text in the lower middle section.

Handwritten text in the lower middle section.

Handwritten text in the lower middle section.

Handwritten text in the lower middle section.

Small handwritten text in the lower middle section.

Handwritten text in the lower section, separated by a line.

Handwritten text in the lower section, separated by a line.

Handwritten text in the lower section, separated by a line.

Handwritten text in the lower section, separated by a line.

Handwritten text at the bottom right corner.

Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c.

Fügen hiedurch Männiglichen besonders Bürgermeistern, Gerichten und Rath hieselbst gnädigst zu wissen, wasgestalt Wir durch die hieselbst abermal überhandnehmende zu Unserm äussersten Misfallen gereichende Uebersetzung und Vervortheilung, worüber die hiesigen Einwohner und besonders die Arme, in Ansehung der Schlächter und Bäcker, sich beschwehren, das von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, Christmildesten Andenkens, unterm Dato Schwerin, den 6ten November 1755. erlassene Edict, wegen Wiederherstellung der Wochenmärkte, und Zulassung fremder Schlächter, zu erneuern Uns bewogen gefunden.

Sehen, ordnen und wollen demnach hiemit gnädigst und ernstlich: daß aus Unsern nahegelegenen Städten, sowohl den Schlächtern, allerhand Fleisch von gesundem und reinem geschlachteten Vieh, als auch den Bäckern allerhand weiß und Rockenbrod, zum feilen Verkauf, und zwar alle Mittwochen und Sonnabend, als welche Tage Wir wiederum zu wöchentlichen Markttagen verordnen und festsetzen, anhero zu bringen verstatet, und ihnen der Verkauf nicht nur auf öffentlichem Markt, sondern auch, wenn sie sie solches gerathen finden, in gewissen von ihnen zu erwählenden Häusern zugelassen werden soll; jedoch, daß bey der Passirung im Thor, jedesmal ein Schein, daß von dem geschlachteten Vieh, auch Korn, in Unsern Städten, von wannen das Fleisch und Brod

gebracht wird, die Accise nach Inhalt Unserer Steurordnung entrichtet sey, produciret werde, welcher Schein von Unsern Steureinnehmern jedes Orts unweigerlich gegeben werden soll, als wozu sie hiemit ausdrücklich von Uns angewiesen werden. Damit auch die Schlächter und Bäcker aus Unsern umher liegenden Städten nicht durch das sogenannte Marktrecht, und andere dergleichen Abgaben, zurückgehalten werden, Unserer heilsamen Absicht sich gemäß zu bezeigen: So machen Wir hiemit kund, daß sothanes Marktrecht gegen sie nicht exerciret, noch sie mit einigen dergleichen, oder andern Abgaben, sie haben Namen, wie sie wollen, belästiget werden sollen.

Wir befehlen demnach Bürgermeistern, Gerichten und Rath hieselbst, gnädigst und ernstlich, sich hiernach bey Vermeidung Unserer Ungnade und willkührlichen Strafe, auf das genaueste zu richten, folglich auch den, aus Unsern umher liegenden Städten, mit Fleisch und Brod sich einfindenden Schlächtern und Bäckern keine Hinderung zu machen, noch, daß es von den hiesigen Schlächtern und Bäckern geschehe, zu gestatten, vielmehr diese, wenn sie sich dergleichen eigenmächtig gelüsten lassen wollten, ex officio, nach kürzester Untersuchung, aufs nachdrücklichste zu bestrafen. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket, und nicht nur hieselbst, sondern auch in Unsern umher liegenden Städten gewöhnlichermassen zu publiciren, und gehörigen Orts zu affigiren, nicht weniger durch die Intelligenzblätter bekannt zu machen, befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 23sten Junii 1762.

Friederich, S. z. M.

